

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald

Aufgrund der §§ 5 und 51, Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald am 09.12.2016 folgende **FEUERWEHRSATZUNG** beschlossen:

Hinweis: Für eine bessere Lesbarkeit wird nur die kürzere männliche Anrede/Funktionsbezeichnung verwendet. Die Funktionen und Dienststellungen stehen weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichermaßen offen, die Anrede/Funktionsbezeichnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7, Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Habichtswald“
- (2) Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
 - a) „Freiwillige Feuerwehr Habichtswald **Dörnberg**“
 - b) „Freiwillige Feuerwehr Habichtswald **Ehlen**“

Die Ortsteilwehren stellen je eine Einsatzabteilung, diese bilden gemeinsam den Löschzug Habichtswald mit der Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Habichtswald.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Ortsteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1, Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Habichtswald die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonsti-

gen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Die Ausbildung findet an beiden Standorten für alle Mitglieder der Einsatzabteilungen der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** gleichermaßen statt. Für die Standortausbildung zeichnen die Wehrführungen der Standorte verantwortlich. Darüber hinaus sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter verantwortlich.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Habichtswald gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Ehren- und Altersabteilung
 - c) Jugendfeuerwehr
 - d) Kindergruppe

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde Habichtswald unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Habichtswald in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Habichtswald haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Habichtswald und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. (s. auch § 6 (1))
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Kommune, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag.

Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald ausschließen.
Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, eines Stellvertreters, des Wehrführers, des vertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5, Abs. 1, Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige

Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6, Abs. 4, Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.
Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung

der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7, Abs. 2, Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** führt den Namen "**Jugendfeuerwehr Habichtswald**" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die **Jugendfeuerwehr Habichtswald** ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Leitlinie ist die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als Bestandteil der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte der Gemeinde und in dessen Vertretung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.
- (4) Die Jugendwarte der Ortsteile sind auch gleichzeitig Leiter der unter § 11 genannten Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils.

§ 11 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** führt den Namen „**Kinderfeuerwehr Habichtswald**“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe **Kinderfeuerwehr Habichtswald** ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als

selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** untersteht die **Kinderfeuerwehr Habichtswald** der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedient.

§ 12 Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Habichtswald angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Habichtswald haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Habichtswald ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Habichtswald ernannt. Er hat

den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er übernimmt abgesprochene und schriftlich festgehaltene Aufgabenbereiche zur Unterstützung des Gemeindebrandinspektors. Diese Aufgabenbereiche sind (in enger Absprache) selbstverantwortlich zu führen.

Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben sich über alle Vorgänge und Entscheidungen zeitnah gegenseitig zu informieren.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

Gleiches gilt bei Freiwerden der Stelle des Gemeindebrandinspektors.

Bis zur Wahl übernimmt der stellvertretende Gemeindebrandinspektor die kommissarische Leitung der **Freiwillige Feuerwehr Habichtswald**.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

Die Besetzung der Stellen des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters soll nach Möglichkeit zu je einem Teil aus beiden Einsatzabteilungen besetzt werden.

- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Bei Abwesenheit des Gemeindebrandinspektors und des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors vertreten die Wehrführer der Ortsteile diese gleichberechtigt.

(9)

Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Orts-

teils angehört. Hinsichtlich der weiteren Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils (§ 16).

- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er übernimmt abgesprochene und schriftlich festgehaltene Aufgabenbereiche zur Unterstützung des Wehrführers. Diese Aufgabenbereiche sind (in enger Absprache) selbstverantwortlich zu führen. Der Wehrführer und sein Stellvertreter haben sich über alle Vorgänge und Entscheidungen zeitnah gegenseitig zu informieren. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils angehört. Hinsichtlich der weiteren Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils.

- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrtarbes der Gemeinde und aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der **Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald** zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Ortsteilen für die **Freiwillige**

Feuerwehr Habichtswald jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteils dem Leiter der Kindergruppe. Hier können die Vereinsvorstände und die Vorstandssitzungen als (kombinierter) Ausschuss anerkannt werden, gesonderte Wahlen sind nur dann noch erforderlich, wenn eine Abteilung nicht oder nur durch Personalunion vertreten ist.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Leiter der Kindergruppe und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende (bei kombiniertem Ausschuss: der Vereinsvorsitzende) beruft die Sitzungen des (kombinierten) Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Habichtswald statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald wird vom Gemeindebrandinspektor einbe-

rufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung, der § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Habichtswald statt. Diese kann als gemeinsame Veranstaltung mit der Jahreshauptversammlung des örtlichen Feuerwehrvereins durchgeführt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr wird vom Wehrführer einberufen, bei kombinierter Versammlung lädt der Vereinsvorsitzende ein. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung einer Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr

Habichtswald ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los oder auf Antrag ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben. Dies kann zusätzlich auch in Form einer EDV-Datei erfolgen.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich in den privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

Die Gemeinde unterstützt die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung außer Kraft.

Habichtswald, 09.12.2016

Der Gemeindevorstand

Thomas Raue
Bürgermeister